

Novellierung der AEV Abluftreinigung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Laufendes Finanzjahr: 2013
Inkrafttreten/ 2013
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Ziel ist, die veralteten Normenzitate durch aktuelle zu ersetzen.
- Ziel ist, den Bereich für die erleichterte Eigen- und Fremdüberwachung auf die Brennstoffe Hackschnitzel und Stückholz auszudehnen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ersetzen der veralteten Normenzitate durch aktuelle Normenzitate
- Ausdehnung der Voraussetzungen für die erleichterte Eigen- und Fremdüberwachung

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (§ 33b Abs. 3 WRG 1959).

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Novellierung der AEV Abluftreinigung

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten, BGBl. II Nr. 218/2000 idF BGBl. II Nr. 62/2005, enthält veraltete Normenzitate. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4, nach welchen die Emissionsbegrenzungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung auch als eingehalten gelten, beziehen sich bisher nur auf Verbrennungsanlagen, die mit Erdgas oder Flüssiggas, mit Heizöl extra leicht schwefelarm oder mit Pellets aus naturbelassenem Holz befeuert werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Im Bereich des § 4 Abs. 4 – der erleichterten Fremd- und Eigenüberwachung unter bestimmten Voraussetzungen – werden die veralteten Normenzitate durch aktuelle ersetzt.

Weiters werden Hackschnitzel aus erntefrischem Holz, Stückholz der Eigenschaftsklasse A1 und Holzbriketts aus erntefrischem Holz und chemisch unbehandelten Holzrückständen der Eigenschaftsklasse A1 als Befeuerungsmaterial für Verbrennungsanlagen, die der erleichterten Fremd- und Eigenüberwachung unterliegen, aufgenommen.

Ohne die vorgesehenen Änderungen verblieben alte Normenzitate in der Verordnung und wäre die Möglichkeit der Inanspruchnahme der erleichterten Fremd- und Eigenüberwachung eingeschränkt.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Es liegen keine Studien vor.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Eine Evaluierung soll 2018 stattfinden. Es soll eine Überprüfung auf eventuell vorhandene aktualisierte Normen stattfinden.

Ziele

Ziel 1: Ziel ist, die veralteten Normenzitate durch aktuelle zu ersetzen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Veraltete Normen im Verordnungstext	Aktuelle Normenvorschriften im Verordnungstext

Ziel 2: Ziel ist, den Bereich für die erleichterte Eigen- und Fremdüberwachung auf die Brennstoffe Hackschnitzel und Stückholz auszudehnen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4, nach welchen die Emissionsbegrenzungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung auch als eingehalten gelten, beziehen sich bisher nur auf Verbrennungsanlagen, die mit Erdgas oder Flüssiggas, mit Heizöl extra leicht schwefelarm oder mit Pellets aus naturbelassenem Holz befeuert werden.	Voraussetzungen für die erleichterte Eigen- und Fremdüberwachung sollen auch für die Brennstoffe Hackschnitzel und Stückholz gelten.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ersetzen der veralteten Normenzitate durch aktuelle Normenzitate

Beschreibung der Maßnahme:

Veraltete Normenzitate werden im Verordnungstext durch aktuelle ersetzt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Veraltete Normenzitate im Verordnungstext	Aktuelle Normzitate im Verordnungstext

Maßnahme 2: Ausdehnung der Voraussetzungen für die erleichterte Eigen- und Fremdüberwachung

Beschreibung der Maßnahme:

Die erleichterte Eigen- und Fremdüberwachung wird auch für die Brennstoffe Hackschnitzel und Stückholz zugänglich, da nun auch geeignete Brennwertfeuerungsanlagen auf dem österreichischen Markt verfügbar sind.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Brennwertfeuerungsanlagen für Hackschnitzel und Scheitgut sind die erleichterte Eigen- und Fremdüberwachung nicht zugänglich.	Die erleichterte Eigen- und Fremdüberwachung ist auch für Brennwertfeuerungsanlagen für Hackschnitzel und Scheitgut möglich.

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Durch die erleichterte Eigen- und Fremdüberwachung auch für Brennwertfeuerungsgeräte für Hackschnitzel und Stückholz ergeben sich Erleichterungen für Unternehmen, wobei deutlich weniger als 10.000 Unternehmen betroffen sein werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten, BGBl. II Nr. 218/2000 idF BGBl. II Nr. 62/2005, enthält veraltete Normenzitate. Im Bereich des § 4 Abs. 4 – der erleichterten Fremd- und Eigenüberwachung unter bestimmten Voraussetzungen – werden diese durch aktuelle Normenzitate ersetzt.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4, nach welchen die Emissionsbegrenzungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung auch als eingehalten gelten, beziehen sich bisher nur auf Verbrennungsanlagen, die mit Erdgas oder Flüssiggas, mit Heizöl extra leicht schwefelarm oder mit Pellets aus naturbelassenem Holz befeuert werden. Es werden nun auch Hackschnitzel aus erntefrischem Holz, Stückholz der Eigenschaftsklasse A1 und Holzbriketts aus erntefrischem Holz und chemisch unbehandelten Holzrückständen der Eigenschaftsklasse A1 als Befeuerungsmaterial für Verbrennungsanlagen, die der erleichterten Fremd- und Eigenüberwachung unterliegen, aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 7):

Aufgrund des Ersatzes des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, durch das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004, wurde die Übernahme der Definition und die Anpassung des Zitates notwendig.

Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 5 Z 4, § 2):

Mit dieser Änderung wird die Anpassung der Zitate der die gefährlichen Stoffe betreffenden Regelungen an die aktuelle Fassung des WRG 1959 vorgenommen. Bei Emissionsbegrenzungen, die im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 festgelegt werden, ist seit der WRG-Novelle 1997 (BGBl. I Nr. 74/1997) § 33b Abs. 2 WRG 1959 anzuwenden. Die in § 2 genannten Parameter werden als gefährlicher Abwasserinhaltsstoff im Sinn des § 33b Abs. 11 WRG 1959 eingestuft.

Zwecks besserer Lesbarkeit entfällt die ziffernmäßige Nummerierung der Parameter sowohl in § 2 und § 4 als auch in den Anlagen A und B.

Zu Z 4:

§ 4 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1

Die Änderung wird nur durch den Wegfall der ziffernmäßigen Nummerierung bedingt und enthält keine inhaltliche Änderung.

§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. a

Es handelt sich um eine Ergänzung der Normen, welche die Anforderungen an die Qualität für Erdgas und Flüssiggas festlegen.

§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. b

Die ÖNORM C 1109 vom Juli 2003 wird durch die aktuelle Fassung vom 1. Mai 2011 ersetzt. Ua. wurde darin Heizöl extra leicht schwefelarm aufgrund der Absenkung des maximal zulässigen Schwefelgehaltes von 50 mg/l auf 10 mg/l in Heizöl extra leicht schwefelfrei umbenannt. Weiters erfolgt eine Ergänzung der Normen, welche die Anforderungen an die Qualität für Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten und für Fettsäure-Methylester (FAME) festlegen. Biogene (flüssige) Brennstoffe sind durch die „Staatsrechtliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen“ der Bundesländer zugelassen. Für die Inanspruchnahme der in § 4 Abs. 4 festgelegten Ausnahme von der Eigen- und Fremdüberwachung sind bei der Typenprüfung jedenfalls auch für diese Brennstoffe im Kondensat die festgelegten Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. c

Die ÖNORM M 7135 wird durch die aktuelle ÖNORM EN 14961-2 ersetzt.

§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. d

Der Brennstoff „Hackschnitzel“ wird mit der Anforderung an die zulässige Brennstoffqualität neu aufgenommen.

§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. e

Der Brennstoff „Stückholz“ (auch „Scheitgut“ oder „Scheitholz“) wird mit der Anforderung an die zulässige Brennstoffqualität neu aufgenommen.

Die Aufnahme der beiden Brennstoffe „Hackschnitzel“ und „Scheitgut“ ist durch die Verfügbarkeit von geeigneten Brennwertfeuerungsanlagen auf dem österreichischen Markt notwendig geworden.

„Scheitholz“ betreffend wird auf den Erlass „Ableitung von Kondensat aus einem Brennwertgerät mit einer Brennstoffwärmeleistung von nicht größer als 120 kW mit Abwasser aus einem privaten Haushalt“, GZ: BMLFUW-UW.4.1.2/0052-I/4/2004 vom 20.07.2004 verwiesen, da davon ausgegangen wird, dass Brennwertgeräte, die mit Scheitholz befeuert werden, in der Regel 100kW nicht übersteigen.

§ 4 Abs. 4 Z 4 lit. d, e

Durch die Aufnahme von Verbrennungsanlagen, die mit „Stückgut“ befeuert werden, in § 4 Abs. 4 Z 2 ist eine Ergänzung der Probenahmemethoden erforderlich. Da Stückgutkessel händisch beschickt werden, unterscheidet sich das Abbrandverhalten maßgeblich von dem der anderen geregelten Verbrennungsanlagen. Die Vorgabe der Beprobung des Kondensates erfolgt daher nunmehr getrennt für automatisch (=kontinuierlich) und händisch (=diskontinuierlich) beschickte Verbrennungsanlagen:

Zielsetzung der Kondensatprobenahme bei der Typenprüfung ist die möglichst genaue Erfassung der emittierten Abwasserfrachten. Eine Möglichkeit der Probenahme zur Ermittlung der Abwasserfracht bei händisch beschickten Verbrennungsanlagen ist die Herstellung einer mengenproportionalen Mischprobe über die gesamte Prüfung (2 Abbrandperioden). Diese Beprobungsart erfordert in der Praxis der Typenprüfung, die bis zu 24 Stunden dauern kann, die ständige Anwesenheit einer Person. Die Prüfung kann sich dadurch deutlich verteuern. Die gleiche Information (gesamte emittierte Stofffracht) kann alternativ durch Messung einer Probe aus dem sorgfältigen homogenisierten, gesamten gesammelten Kondensat der Prüfung gewonnen werden. Bei dieser Vorgangsweise kann das Kondensat teilweise unbeaufsichtigt gesammelt werden. Für händisch beschickte Kessel werden diese beiden Probenahmemethoden alternativ vorgeschrieben.

Zu Z 5

Die Änderung wird nur durch den Wegfall der ziffernmäßigen Nummerierung bedingt.

Zu Z 7 und 8 (Anlagen A und B)

Die ziffernmäßige Nummerierung der Parameter entfällt zwecks besserer Lesbarkeit.

Die ÖNORM B 2503 Februar 1999 wird durch die aktuelle Fassung vom 01.08.2012 ersetzt.

Die ÖNORM EN ISO 11885, März 1998 wird durch die aktuelle Fassung vom 01.11.2009 ersetzt.